



## Informationsvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Offene Ganztagsgrundschulen (OGS);  
Fortschreibung der Kreisförderrichtlinien zum 01.01.2015

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Schul- und Sportausschuss	06.05.2014			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Der Oberbergische Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder zur Verfügung steht.

Die Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, kann gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden.

Der Kreisjugendhilfeträger kann Betreuungsangebote an Schulen dementsprechend selbst nicht vorhalten. Da die Kommunen (ohne eigenes Jugendamt) insoweit zur Erfüllung von Aufgaben des Oberbergischen Kreises durch die Einrichtung Offener Ganztagschulen beitragen, unterstützt der Oberbergische Kreis die Einrichtung solcher außerunterrichtlicher Betreuungsangebote durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt nach den derzeit geltenden „Richtlinien über die Förderung von

Maßnahmen der Schulkindbetreuung durch den Oberbergischen Kreis“ jährlich 12.000 € pro OGS-Gruppe. Diese vom Kreisjugendhilfeausschuss am 09.11.2005 beschlossenen und zum 01.01.2006 in Kraft gesetzten Richtlinien legen auch die dafür erforderlichen Voraussetzungen und fachlichen Standards fest, aufgrund derer die finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Das Jugendamt des Oberbergischen Kreises informierte die Träger von Offenen Ganztagsgrundschulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes schriftlich darüber, dass es beabsichtigt sei, die o.g. Richtlinien fortzuschreiben. Ein entsprechender Entwurf der unter Federführung des Kreisjugendamtes durch den „Arbeitskreis OGS“ erarbeiteten Richtlinien wurde zur Kenntnis gegeben und ist als Anlage beigefügt. Kreisseitig ist beabsichtigt, die fortgeschriebenen Richtlinien im Herbst dieses Jahres zu verabschieden.

Hieraus ist ersichtlich, dass das Ziel verfolgt wird, die Betreuungsstandards zu erhöhen, was im Gegenzug dazu führt, dass die entsprechenden kommunalen Schulträger zukünftig hierfür finanzielle Mehraufwendungen zu leisten haben werden. So ist beispielsweise vorgesehen, dass bei einer Neubesetzung der OGS-Leitung die wöchentliche Mindeststundenzahl 30 Stunden - gegenüber derzeit 25 Stunden - zu betragen hat. Dies bedeutet eine (Lohnkosten)Steigerung um 20%. Auch bei der Neubesetzung einer Gruppenleiterstelle muss eine Neuanstellung über mindestens 28 Wochenstunden (bisher 25 Wochenstunden) erfolgen. Im Gegenzug ist zwar in den Fällen eines erhöhten Stundenumfanges eine zusätzliche Förderung durch den Oberbergischen Kreis vorgesehen, deren Höhe jedoch (noch) nicht beziffert ist, und diese über die Kreisumlage sicherlich wieder auf die Kommunen „abgewälzt“ wird.

Hinsichtlich der Anzahl an Betreuungsplätzen ist vorgegeben, sofern Kinder mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Zuge des Gemeinsamen Lernens („GL-Kind“) außerunterrichtlich betreut werden, dass die Gruppenstärke pro Kind um einen Platz verringert werden soll. Hierdurch kann die Situation eintreten, dass (vermehrt) nicht mehr allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, bzw. weitere kostenintensive Betreuungsgruppen eingerichtet werden müssten. Darüber hinaus führt eine entsprechende Verkleinerung der OGS-Gruppe(n) dazu, dass sowohl der Landeszuschuss für diese(n) sonst geförderten nunmehr wegfallenden OGS-Platz / -Plätze als auch der entsprechende jeweilige Elternbeitrag entfällt, sich somit neben dem Entfall des Landeszuschusses die Einnahmen aus Elternbeiträgen, die wesentlich zur Finanzierung der Betreuungsmaßnahme beitragen, deutlich verringern.

Des Weiteren wird gefordert, dass jede OGS-Gruppe grundsätzlich über einen Gruppenraum verfügen muss, der ausschließlich für die OGS-Arbeit genutzt wird. Dieser Raum muss so beschaffen sein, dass eine differenzierte Nutzung, wie z. B. zur ruhigen Beschäftigung / Lernzeit / Spiel, ermöglicht wird. Darüber hinaus muss für das Mittagessen ein zusätzlicher Raum zur Verfügung stehen oder die Nutzung einer vorhandenen Mensa möglich sein. Die Umsetzung dieser Forderungen hätte zum Teil umfangreiche Baumaßnahmen zur Folge, die weitere finanzielle Aufwendungen seitens des Schulträgers verursachen würden.

Die beabsichtigten Qualitätssteigerungen sind zwar insbesondere für die zu betreuenden Kinder positiv zu bewerten, wurden jedoch nicht von Seiten der Kooperationspartner, die die Arbeit in den Offenen Ganztagsgrundschulen leisten, eingefordert. Das Jugendamt des Oberbergischen Kreises nimmt bei einer entsprechenden Fortschreibung der Förderrichtlinien eine Qualitätssteigerung bei der Schulkindbetreuung zu Lasten der

Kommunen vor. Die originäre Pflichtaufgabe des Kreises wird durch ausgeweitete Standards zu einer von den Kommunen nicht leistbaren finanziellen Belastung. Die in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden finanziellen Mehraufwendungen werden nicht durch den Oberbergischen Kreis ausgeglichen, und lässt die, wie auch bei der schulischen Inklusion aufgeworfene Frage der Konnexität offen.

Im Übrigen wird seitens der Kommunalaufsicht hinsichtlich des Betriebs der Offenen Ganztagschulen strikte Kostenneutralität (der refinanzierbaren Kosten) gefordert. Um eine Unterfinanzierung auszuschließen, hat die Gemeinde Marienheide erst zu diesem Schuljahr 2013/14 die Elternbeiträge erhöhen müssen, um dieser Vorgabe gerecht zu werden. Jede Abweichung hiervon wird als freiwillige Ausgabe gewertet, die die Gemeinde Marienheide als Pflichtkommune des Stärkungspakt Stadtfinanzen NRW nicht leisten darf.

Um künftig weiterhin Kostenneutralität gewährleisten zu können, müssten die durch die geplanten erhöhten Förderstandards verursachten Mehraufwendungen durch weitere Elternbeitragserhöhungen aufgefangen werden. Eine dadurch bedingte weitere Beitragserhöhung würde die Akzeptanz der Offenen Ganztagschule sicherlich beeinträchtigen, da viele Eltern finanziell nicht mehr in der Lage wären, höhere Betreuungskosten zu tragen.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, mit den weiteren davon betroffenen kreisangehörigen Kommunen zusammen zu kommen, um sich zu den im Entwurf vorliegenden fortgeschriebenen Förderrichtlinien „zu positionieren“.

Anlagen:  
Fortschreibung der Förderrichtlinien (Entwurf)

Im Auftrag

gez.  
Thomas Garn

Marienheide, 23.04.2014